

---

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

---

Jahrgang III

Rathenow, den 24.03.2004

Nr. 02

---

## Inhaltsverzeichnis

**Bekanntmachung**

Seite 70

über die Auslegung von  
Planungsunterlagen zur  
Planfeststellung für das Bauvorhaben  
nach §§ 18, 20 Allgemeines  
Eisenbahngesetz (AEG)  
SPNV Brandenburg-Rathenow PFA  
3 von Bahn-km 74,770 bis Bahn-km  
89,100 der Strecke 6512,  
Treuenbrietzen - Neustadt (Dosse)

**Bekanntmachung**

Seite 73

des Anhörungsverfahrens zur  
Planfeststellung für den Neubau der  
Bundesstraße B 188, Ortsumgehung  
Rathenow

## **Bekanntmachung**

**über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das  
Bauvorhaben  
nach §§ 18, 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)  
SPNV Brandenburg-Rathenow PFA 3 von Bahn-km 74,770 bis Bahn-km 89,100  
der Strecke 6512, Treuenbrietzen – Neustadt (Dosse)**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 20 AEG<sup>1</sup> in Verbindung mit VwVfGBbg<sup>2</sup> beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Döberitz, Mögelin und Premnitz in der Stadt Premnitz und in der Gemarkung Rathenow in der Stadt Rathenow beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**13. April 2004 bis 12. Mai 2004**

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00  
Uhr  
Dienstag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00  
Uhr  
Freitag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Rathenow, Bauamt, SG Tiefbau, Zimmer 410, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

---

1 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993 (Art. 5 d. Eisenbahnneuordnungsgesetz BGBl. I S. 2378)

2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 26.02.1993 (GVBl. I S. 26) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1998 (GVBl. I S. 178)

## Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **26. Mai 2004** beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Dahwitz-Hoppegarten (Telefon: 03342 355 174, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadt Rathenow Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 20 Abs. 2 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>3</sup> entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Rathenow, 22.03.2004

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

---

<sup>3</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)

**Bekanntmachung**  
**Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den**  
**Neubau der Bundesstraße B 188, Ortsumgehung Rathenow**

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein **Erörterungstermin** über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet **am 05. Mai 2004, 02. und 14. Juni 2004 um 10.30 Uhr**  
**und**

**am 03. und 15. Juni 2004 um 09.00 Uhr**

in der

**Aula der Gesamtschule „Am Weinberg“**

Ort

**Schulplatz 3 in 14712 Rathenow**

statt.

Am **05. Mai 2004** werden die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen erörtert.

Am **02., 03. und 14. Juni 2004** werden die Einwendungen erörtert und **gegebenenfalls am 15. Juni 2004** fortgesetzt. Darüber entscheidet die Verhandlungsleiterin an den jeweiligen Verhandlungstagen.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z.B. im Erörterungstermin erstmalig, erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Rathenow, 22.03.2004

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister